



Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) zum Antrag auf Landesblindenhilfe nach dem Blindenhilfegesetz Baden-Württemberg (BlIHG)

Hrsg.: Landratsamt Ravensburg, Sozial- und Inklusionsamt

1. KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN

Landratsamt Ravensburg
Sozial- und Inklusionsamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Telefon: 0751 85 0
E-Mail: si@rv.de

2. KONTAKTDATEN DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Ravensburg
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Telefon: 0751 85 0
E-Mail: datenschutz@rv.de

3. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Das Sozial- und Inklusionsamt erhebt und verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerfüllung bei Anträgen auf Landesblindenhilfe nach den gesetzlichen Vorgaben des Blindenhilfegesetzes Baden-Württemberg. Ihre Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit §§ 60 bis 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67 bis 67c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Für die Bearbeitung des Antrags auf Landesblindenhilfe ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung aus § 8

Landesblindenhilfegesetz (BliHG Baden-Württemberg) i.V.m. § 67b SGB X. Die erhobenen Daten werden durch ein automatisches Verfahren (ggf. einschließlich der Weiterverarbeitung in einem Rechenzentrum) für Zwecke der Blindenhilfebearbeitung gespeichert und verarbeitet.

Für den Fall, dass Sie in die Anfrage bei bestimmten Stellen eingewilligt haben, dienen folgende Vorschriften als Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO in Verbindung mit §§ 60 bis 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67 bis 67c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

4. EMPFÄNGER ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Ihre Daten werden an folgende Dritte übermittelt, soweit dies erforderlich ist bzw. soweit Sie eingewilligt haben:

- Sachbearbeitung Schwerbehindertenrecht
- Kranken-/Pflegeversicherung/Beihilfe
- Gesundheitsamt
- Medizinischer Dienst (MDK)
- Krankenhäuser/Ärzte/Gutachter

Die Übermittlung der Daten ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig. Im Übrigen können Ihre Daten an das Statistische Landesamt und an das Statistische Bundesamt weitergegeben werden.

5. VORGESEHENE FRISTEN FÜR DIE LÖSCHUNG DER DATEN

Ihre Daten werden bis zum Abschluss des Verfahrens und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von höchstens 6 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

6. IHRE RECHTE

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO, § 83 SGB X in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BliHG).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO, § 84 SGB X in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BliHG).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 Buchst. b, c und d DSGVO, § 84 SGB X in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BliHG).
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

- **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt (Artikel 7 Abs. 3 DSGVO).

- Sie haben ferner das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Auch bei Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz bei anderen Behörden oder privaten Organisationen können Sie sich an den Landesbeauftragten wenden.

KONTAKTDATEN DES LANDESBEAUFTRAGTEN

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Besucheranschrift: Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 102932
70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

Fax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN, AUSKUNFTSPFLICHTEN UND FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet. Dies bedeutet, dass Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf Blindenhilfe maßgeblich sind, insbesondere: Augenoperationen, Änderungen der Sehfähigkeit, Änderungen des Aufenthaltsortes bzw. Heimaufnahme oder den Erhalt von Pflegeleistungen, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen müssen.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff. SGB I. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden.